

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Alpine Coaster" mit landschaftspflegerischem Begleitplan

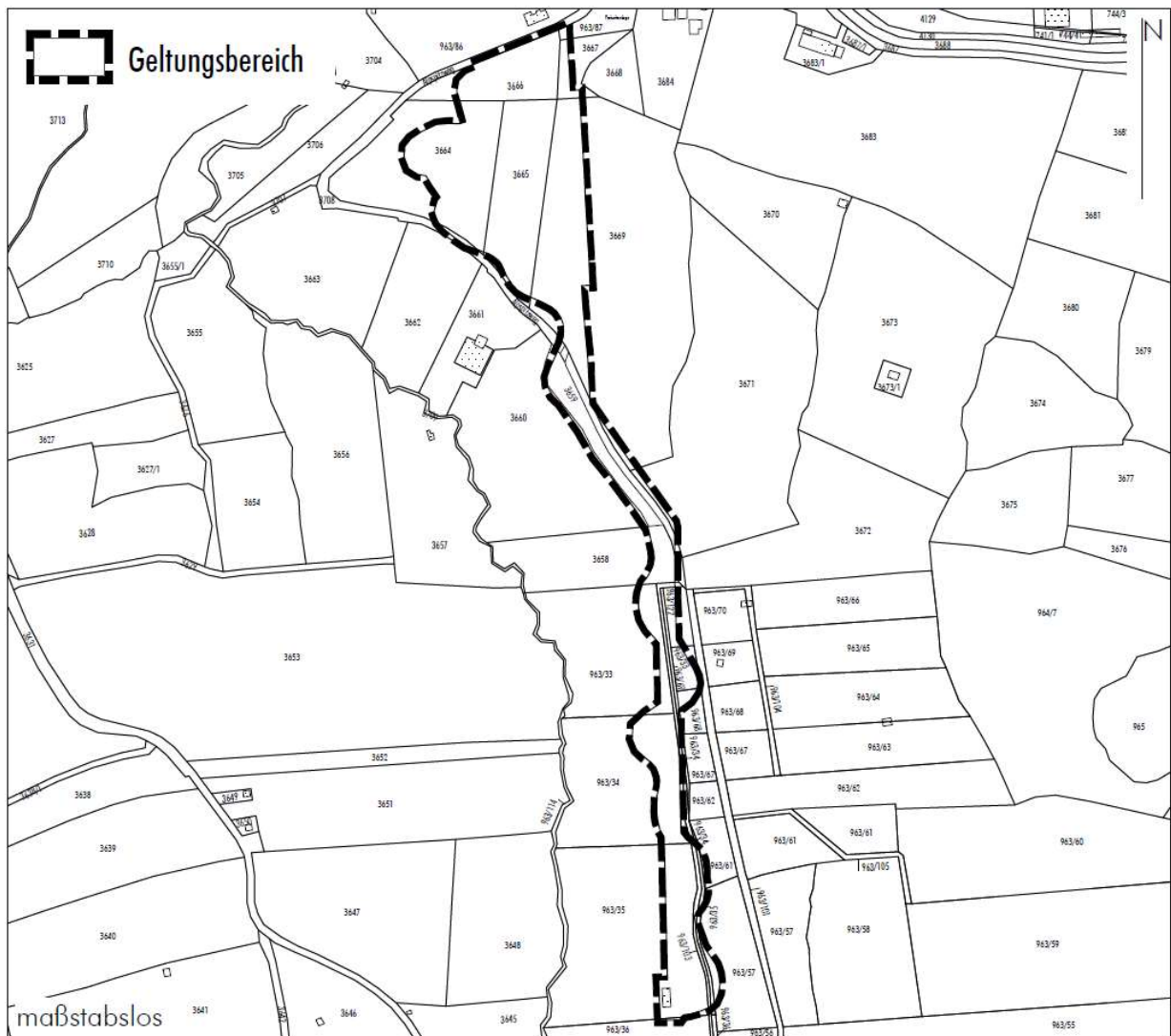
Der Marktgemeinderat des Marktes Nesselwang hat am 16.03.2021 für das Gebiet der "**Alpspitzbahn**" den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Alpine Coaster" in der Fassung vom 11.11.2020 mit landschaftspflegerischem Begleitplan in der Fassung vom 11.03.2021 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachte Eingriff werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/maßnahmen befinden sich westlich des Plangebietes auf der Fl. Nr. 3669, Gemarkung Nesselwang

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan "Alpine Coaster" mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Alpine Coaster" mit landschaftspflegerischem Begleitplan – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Nesselwang (Hauptstraße 18, 87484 Nesselwang) Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Nesselwang einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.nesselwang-buergerservice.de/1135.0.html> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



MARKT NESSELWANG
 Nesselwang, 19.03.2021

Pirmin Joas
 Erster Bürgermeister